

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1863.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Juni 1863.

4.

**Circular-Verordnung des k. k. Marine-Ministeriums vom
19. März 1863,**

C. K. Nr. 170,

wegen Aufnahme österreichischer Handelscapitäne als Schiffsführer in S. M. Kriegsmarine.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschliesung ddo. Wien den 17. März 1863 den gestellten Antrag, daß die österreichischen Handelscapitäne langer Fahrt als Linienschiffs-Führer in die Kriegs-Marine aufgenommen werden können, allergnädigst zu genehmigen geruht, und werden die bezüglichlichen Allerhöchst sanctionirten Vorschriften im Nachstehenden zur Kenntniß gebracht.

Der Marine-Minister

Baron **Burger.**

Vorschrift betreffs Aufnahme von österreichischen Handels-Capitänen langer Fahrt als Schiffsführer in die k. k. Kriegs-Marine.

§. 1.

Oesterreichische Handels-Capitäne, welche das Patent als solche für lange Fahrt besitzen, sind in der k. k. Kriegs-Marine als Schiffsführer zulässig.

§. 2.

Erwähnte Handels-Capitäne werden entweder als Auxiliar- oder effective Schiffsführer aufgenommen.

§. 3.

Die Aufnahme ist durch den jedesmaligen Bedarf der k. k. Kriegs-Marine bedingt.

§. 4.

Gesuche um Aufnahme als Auxiliar- oder effective Schiffsführer sind an das Marine-Commando zu leiten, welches dieselben nach dem augenblicklichen Bedarfe und je nach der für den Dienst zu erwartenden Leistungsfähigkeit des Bittstellers im Einvernehmen mit dem Marine-Ministerium der Erledigung zuzuführen hat.

§. 5.

Das Marine-Ministerium hat hierbei nur insofern zu interveniren, als es sich um die Nachweisung eines wirklichen Bedarfes oder einer Standesüberschreitung handelt. Im ersteren Falle ist das Ministerium in Kenntniß zu setzen, im letztern nur mit seiner Beistimmung vorzugehen.

§. 6.

Erfordernisse zur Aufnahme als Auxiliar-Schiffsführer sind:

- a) das Patent als Capitän langer Fahrt;
- b) documentirte Nachweisung, daß der Bittsteller bereits ein effectives Commando als Capitän langer Fahrt bekleidet habe;
- c) Zeugnisse der Rheder, in deren Diensten er gestanden, über dessen geleistete Dienste;
- d) Zeugniß über sittliches und politisches Wohlverhalten;
- e) endlich darf der Bittsteller das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, er muß unverheirathet und körperlich zu See- und Kriegsdiensten tauglich sein.

§. 7.

Die Auxiliar-Schiffsführer werden bei ihrem Eintritte auf die Kriegspartikel beediet und übernehmen hiermit alle dienstlichen Obliegenheiten ihrer Officiers-Charge, unterstehen den Militärgeetzen und der Marine-Gerichtbarkeit; sie sind hiedurch aber auch aller dienstlichen und persönlichen Vorrechte und Befugnisse theilhaftig, welche mit der Charge des Schiffsführers (Oberlieutenants) verbunden sind.

§. 8.

Der Auxiliar-Schiffsführer hat während seiner Dienstleistung den Anspruch auf alle für den effectiven Schiffsführer systemisirten Activitätsgebühren, er hat aber keinerlei Anspruch auf Pension oder Friedensanstellung, mit Ausnahme des Falles, daß derselbe vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste dienstuntauglich wird.

Das Marine-Ministerium ist übrigens ermächtigt, den aus dem Dienste ohne Pension austretenden Auxiliar-Schiffsführern, welche eine mehrjährige und ausgezeichnete Dienstleistung für sich haben, eine Abfertigungssumme, die jedoch in keinem Falle eine zweijährige Gage übersteigen dürfte, nach Maßgabe der Dienstzeit und der Verdienste zu bewilligen.

§. 9.

Unter den Auxiliar-Schiffsführern gilt der Rang nach dem Tage des Eintrittes in den Dienst; sie rangiren nach den effectiven Schiffsführern und gibt es kein Avancement.

§. 10.

Ein Auxiliar-Schiffsführer kann über Antrag des Marine-Commandanten vom Marine-Ministerium entlassen werden:

- a) wenn der Bedarf an Officieren der Kriegsmarine in Folge von Reductionen oder aus anderen Ursachen aufgehört hat;
- b) wenn er in seiner Dienstleistung die billigen Anforderungen, welche an ihn gestellt werden müssen, nicht erfüllt und sich nicht bemüht, die für die Praxis nothwendigen militärischen Kenntnisse bezüglich des Kriegsdienstes zur See sich eigen zu machen.

Selbstverständlich erlöschen mit der Entlassung alle Ansprüche sowie Verpflichtungen eines Officiers.

§. 11.

Jeder Auxiliar-Schiffsführer kann seine Charge nach den bestehenden Vorschriften quittiren. Der Beibehalt des Officiers-Charakters wird aber quittirten Auxiliar-Schiffsführern nicht bewilliget.

§. 12.

Jeder Auxiliar-Schiffsführer kann in effective Dienste übertreten, wenn er bei gleichzeitig guter Conduite und an den Tag gelegter seemannischer Tüchtigkeit sich einer Prüfung unterzieht, und zwar:

- a) betreffs seiner Kenntniß der deutschen Sprache, in soweit es die absoluten Erfordernisse des Dienstes verlangen,
- b) Schiff- und Dienstreglement,
- c) See-Artillerie,
- d) Taktik und Signalkunde,
- e) Dampfmaschinenlehre,
- f) Administration,
- g) Militär-Strafgesetz und Seerecht.

§. 13.

Es steht jedem Auxiliar-Schiffsführer frei, wann er sich dieser Prüfung unterziehen will; ein zum zweiten Male mißlungenes Examen schließt jedoch von einer ferneren Wiederholung aus.

§. 14.

Jeder Auxiliar-Schiffsführer, der das obige Examen mit Erfolg zurückgelegt hat, tritt hiemit in effectiven Dienst über und genießt einschließlic des Avancements alle Vortheile, welche dieser mit sich bringt.

§. 15.

Der Rang des in Effectivität übertretenden Individuums unter den effectiven Schiffsführern gilt vom Tage des Eintrittes in den Dienst Sr. Majestät Kriegsmarine.

§. 16.

Oesterreichische Handels-Capitäne langer Fahrt können als effective Schiffsführer aufgenommen werden, wenn sie den dem Auxiliar-Schiffsführer zum Uebertritte in die Effectivität gestellten Bedingungen gleich bei ihrem Eintritte entsprechen.

Der Rang gilt vom Tage des Eintrittes.

§. 17.

Die unter §. 12 angeführten Prüfungen sind vom Marine-Commando zu veranlassen, und steht es demselben zu, Zeit und Ort, sowie die betreffende Prüfungs-Commission zu bestimmen.

Als Examinatoren haben die betreffenden Professoren der hydrographischen Anstalt und des Elevenschiffes zu fungiren.

§. 18.

Das Resultat der Prüfung ist dem Marine-Commandanten zu unterbreiten, welchem die endgiltige Entscheidung zusteht.

5.

**Kundmachung der k. k. Central-Seebehörde in Triest vom
23. April 1863,**

über die Verpflichtung der Führer österr. Schiffe, sich mit einem Exemplare der Vorschriften für die österr. Handelsmarine zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen zu versehen.

Nachdem das hohe k. k. Marine-Ministerium mit dem Erlasse vom 16. I. M. J. 476 H. anzuordnen gefunden hat, daß jeder Führer eines österreichischen Schiffes, von welchem immer für einer Kategorie, mit einem Exemplare der von demselben unterm 27. Februar 1863 J. 168 erlassenen und von der Central-Seebehörde mit Kundmachung vom 19. v. M. J. 2238 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorschriften für die österreichische Handelsmarine zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen versehen sein müsse, welches bei den Bord-Urkunden aufzubewahren und über Verlangen eines Hafen- oder Consular-Organes vorzuweisen ist, so werden die nationalen Seefahrer zu dem Behufe davon hiemit verständigt, damit sie der gedachten Ministerial-Anordnung genau nachkommen, und damit sie in keinem Falle als Entschuldigungsgrund die Unwissenheit der in der citirten Ministerial-Verordnung enthaltenen Vorschriften anführen können.

Becke.

6.

**Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums für das
Küstenland vom 30. Mai 1863,**

betreffend die Feststellung der Zuschläge für Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse in der Markgraffschaft Istrien für das Verwaltungsjahr 1863.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Mai l. J. die vom Landtage der Markgraffschaft Istrien für das Verwaltungsjahr 1863 beschlossene Umlage von 28 Percent auf jeden Gulden der directen Steuern, mit Ausnahme des Kriegszuschlages, und zwar von 19 % für eigentliche Landzwecke, und von 9 % für die Grundentlastung, allergnädigst zu genehmigen geruht.

v. **Conrad.**

7.

**Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums für das
Küstenland vom 30. Mai 1863,**

betreffend die Feststellung der Zuschläge für Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse in der Markgraffschaft Istrien für das Verwaltungsjahr 1864, einschließig der Monate November und December 1864.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. d. M. die vom Landtage der Markgraffschaft Istrien für das Verwaltungsjahr 1864, einschließig der Monate November und December 1864, beschlossene Umlage für Landeszwecke von 19 % auf jeden Gulden der directen Steuern, mit Ausnahme des Kriegszuschlages, ferner die bis zur definitiven Feststellung des Grundentlastungs-Voranschlages durch den Landtag provisorisch erfolgte Ausschreibung einer Umlage von 9 % für die Grundentlastung pro 1864, allergnädigst zu genehmigen geruht.

v. **Conrad.**

